

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

## Programm: L-Bank „Landeswohnraumförderungsprogramm 2015 – Mietwohnraumförderung“

### Was wird gefördert?

Es wird folgendes mit zinsvergünstigten Darlehen gefördert:

Der **Neubau und Erwerb von neuen Mietwohnungen** in Baden-Württembergs Groß- und Universitätsstädten, sonstigen Hochschulstandorten und den Gemeinden dieser Verdichtungsräume. Auch Mietwohnungen, die für Senioren und schwerbehinderte Menschen zum Zwecke ambulant betreuten Wohnens bestimmt sind, werden gefördert.  
Es wird auch Ersatzneubau gefördert.

Es gelten folgende **Fördervoraussetzungen**:

- Das Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein (noch keine Verträge über Errichtung oder Erwerb geschlossen).
- Neubauten müssen bestimmten energetischen Standards genügen. Der Primärenergiebedarf muss bis Ende 2015 mindestens 30% unter den Anforderungen der gültigen EnEV liegen, d.h. den Standard „KfW-Effizienzhaus 70“ erfüllen.
- Die Wohnungsgröße muss angemessen, d.h. in einem bestimmten Verhältnis zur Anzahl der Räume sein.
- Es wird eine Miet- und Belegungsbindung von 15 oder 25 Jahren gefordert. Die Miete muss in diesem Zeitraum 33% unter der ortsüblichen Vergleichsmiete für frei finanzierten Wohnraum liegen.
- Die angemessene Eigenleistung beträgt 25% der Gesamtkosten.

### Wie wird gefördert?

Es können folgende zinsvergünstigte Darlehen beantragt werden:

Das **MW-15 Darlehen** (mit 15 Jahren Zinsverbilligung) oder das **MW-25 Darlehen** (mit 25 Jahren Zinsverbilligung) als **Basisförderung** je nach gewählter Miet- und Belegungsbindung.

Es werden bis zu 75% der Gesamtkosten des Vorhabens gefördert. Für die Gesamtkosten werden maximal 2.500 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche berücksichtigt. Auf Antrag können 25-50% des Darlehens in einen Zuschuss umgewandelt werden.

Das **Ergänzungsdarlehen** bei zusätzlichem Finanzierungsbedarf.

Folgende **Zusatzförderungen** können zusätzlich erhalten werden:

- Einen Tilgungszuschuss der KfW abhängig vom Energiestandard (bis zu 2.500 Euro je Wohneinheit für das KfW-Effizienzhaus 55, bis zu 5.000 Euro je Wohneinheit für das KfW-Effizienzhaus 40)
- Eine Erhöhung der Basisförderung für die Herstellung von Barrierefreiheit (bis zu 75% der Mehrkosten, bis 375 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche) oder für innovative Vorhaben (bis zu 25% der Basisförderung)

### Wer kann den Antrag stellen?

Gefördert werden Bauherren, die neue Sozialmietwohnungen bauen:

z.B. Wohnungsunternehmen und -genossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Privatpersonen

## Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

### Wo ist der Antrag einzureichen?

Der ausgefüllte Antrag muss bei der Wohnraumförderungsstelle des Landratsamtes oder dem Bürgermeisteramt des Stadtkreises des Ortes, in dem das Vorhaben erfolgen soll, eingereicht werden. Nach erfolgreicher Überprüfung wird der Antrag an die L-Bank weitergeleitet.

Der Antrag besteht aus dem „Antrag auf Mietwohnraumförderung“ (Vordruck 9023) und gegebenenfalls Antragsvordrucken der KfW.

Antragsformulare stehen als Download unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) bereit und sind als Vordrucke bei den Bürgermeisterämtern und Wohnraum-förderungsstellen der Städte und Gemeinden erhältlich.

Weitere Informationen gibt es dort sowie bei der

L-Bank  
Bereich Wohnungsunternehmen  
Schlossplatz 10  
76113 Karlsruhe  
Telefon: 0721-150-3875  
Email: [mietwohnungsbau@l-bank.de](mailto:mietwohnungsbau@l-bank.de)

### Lässt sich das Programm mit anderen kombinieren? (Kumulierbarkeit)

Hierzu liegen keine Angaben vor.

### Seit wann gibt es das Programm, wie lange noch?

Das Programm besteht seit 2012, ein Programmende ist nicht bekannt.

### Wie wird das Programm finanziert, wo ist die Deckelungsgrenze?

Hierzu liegen keine Angaben vor.